

## **HAUPTSATZUNG des Amtes Kisdorf (Kreis Segeberg)**

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 12.06.2019 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung des Amtes Kisdorf erlassen:

### **§ 1 - Amtssitz, Wappen, Flagge, Siegel**

(1) Die Verwaltung des Amtes Kisdorf hat ihren Amtssitz in Kattendorf.

(2) Das Wappen des Amtes Kisdorf zeigt:

Gespalten von Silber und Rot; vorn ein neunspeichiges Wagenrad über neun 1: 2: 3: 2: 1 gestellten Mauersteinen, hinten eine aufrecht gestellte neunsprossige Damschaufel in verwechselten Farben.

(3) Die Flagge des Amtes Kisdorf zeigt:

Auf dem vorne weißen, hinten roten Flaggentuch die Figuren des Amtswappens in flaggengerechter Tinktur.

(4) Das Dienstsiegel des Amtes zeigt das Amtswappen mit der Umschrift ‚Amt Kisdorf Kreis Segeberg‘.

(5) Die Verwendung des Amtswappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.

### **§ 2 Amtsausschuss**

(1) Der Amtsausschuss soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

(2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

### **§ 3 Verwaltung**

Das Amt Kisdorf unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

### **§ 4 Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher**

(1) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. § 6 bleibt unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.

(2) Sie oder er entscheidet über:

1. Stundung bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro,

2. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000,00 Euro nicht überschritten wird,

3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,00 Euro nicht überschritten wird,

4. den Erwerb von Vermögensgegenständen bei einem Wert des Vermögensgegenstandes bis zu 50.000,00 Euro,

5. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche Mietzins 1.250,00 Euro nicht übersteigt,
6. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, bei einem Wert des Vermögensgegenstandes oder der Belastung bis zu 25.000,00 Euro,
7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000,00 Euro,
8. die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,00 Euro,
9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 2.500,00 Euro nicht übersteigt,
10. die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
11. die Vergabe von Aufträgen mit einem Wert von bis zu 25.000,00 Euro,
12. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen mit einem Wert von bis zu 8.000,00 Euro,

### **§ 5 Leitende Verwaltungsbeamtin, leitender Verwaltungsbeamter**

(1) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter der Leitung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.

(2) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte unterrichtet die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über die Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abstimmen.

(3) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Beschäftigten des Amtes übertragen.

### **§ 6 Einstellung von Dienstkräften des Amtes**

Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher und der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Entscheidung über die Einstellung der Dienstkräfte des Amtes übertragen. Hiervon ausgenommen sind die Stellen der Fachbereichsleiterinnen und der Fachbereichsleiter.

### **§ 7 Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Kisdorf bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, und der von der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher geleiteten Verwaltung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,

- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt Kisdorf,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers, der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten nicht gebunden.

(4) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## § 8 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10a Amtsordnung werden gebildet:

- |   |   |
|---|---|
| a) Verwaltungs- und Finanzausschuss<br>Zusammensetzung: 9 Mitglieder  | Aufgabengebiet:<br>Angelegenheiten der inneren Verwaltung, Personalangelegenheiten (soweit nicht durch die Amtsvorsteherin/den Amtsvorsteher und die leitende Verwaltungsbeamtin/den leitenden Verwaltungsbeamten wahrgenommen), Finanzwesen, Vorbereitung des Haushaltsplanes, Prüfung des Jahresabschlusses |
| b) Jugend- und Sportausschuss<br>Zusammensetzung: 6 Mitglieder<br>aus den Gemeinden Hüttblek, Sievershütten und Stuvborn.                 | Aufgabengebiet:<br>Planung und Bau des Kindergartens<br>Verwaltung des Kindergartens<br>Förderung der Kindergartenarbeit<br>Verwaltung der Sportanlagen<br>Förderung des Sports   |
| c) Werkausschuss<br>Zusammensetzung: 8 Mitglieder<br>aus den Gemeinden Hüttblek, Kattendorf, Kisdorf, Struvenhütten, Stuvborn und Winsen. | Aufgabengebiet:<br>Angelegenheiten des „Eigenbetriebes Wasserversorgung Amt Kisdorf“ nach der Betriebsatzung  |
| d) Kindergartenausschuss<br>Zusammensetzung: 3 Mitglieder<br>aus den Gemeinden Kattendorf und Winsen.                                     | Aufgabengebiet:<br>Verwaltung und Betrieb des Kindergartens in der Gemeinde Kattendorf  |

In die Ausschüsse zu b) bis d). können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können; ihre Zahl darf die der Mitglieder des Amtsausschusses im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Der Amtsausschuss wählt für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Auch Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeindevertretung angehören oder angehören können, können zu Stellvertreterinnen oder Stellvertretern gewählt werden.

(3) Die den ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der vom Amtsausschuss beschlossenen Anlage zur Hauptsatzung (Zuständigkeitsordnung), in die während der allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung im Amtsgebäude Einsicht genommen werden kann.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder sowie der nach § 10 a Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern des Amtsausschusses übertragen.

### **§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Namen, Anschrift, Funktion, Partei-, Wählergruppen- und Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Amtsausschusses und der sonstigen Ausschüsse sowie der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden und deren Ausschüssen werden vom Amt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.

(2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch das Amt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

### **§ 10 Verträge nach § 24 a AO in Verbindung mit § 29 Abs. 2 GO**

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 10.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 1.000,00 Euro im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 250,00 Euro im Monat, nicht übersteigt.

### **§ 11 - Verpflichtungserklärungen**

(1) Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500,00 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO i.V.m. § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechend.

(2) Verpflichtungserklärungen des „Eigenbetriebes Wasserversorgung Amt Kisdorf“ werden nach Maßgabe der Betriebssatzung ausgefertigt.

### **§ 12 - Veröffentlichungen**

(1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite [www.amt-kisdorf.de](http://www.amt-kisdorf.de) bekanntgemacht. Hierauf wird in der Zeitung „Segeberger Zeitung“ hingewiesen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

### **§ 13 Inkrafttreten**

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.01.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.10.2014, außer Kraft.

(2) Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 20.06.2019 erteilt.

(3) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kattendorf, 02.07.2019

(Ahrens)  
Amtsvorsteher